

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
<p>Einleitung Seite 1</p>	<p>Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), und der § 2 und 5 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch LVG, Urf. 10/09 vom 16.02.2010 (GVBl. LSA S. 109) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 27.04.2011 folgende Marktsatzung beschlossen:</p>	<p>Einleitung Seite 1</p>	<p>Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 2 und 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) sowie § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 GewO vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am folgende Marktsatzung beschlossen:</p>	<p>Änderung der Rechtsgrundlagen sowie des Datums der Beschlussfassung</p>

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 1 (1)	Die Stadt Halle (Saale) betreibt Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte, Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO), Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und Volksfeste (§ 60 b GewO) als öffentliche Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 22 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Es kann eine Festsetzung nach § 69 GewO erfolgen.	§ 1 (1)	Die Stadt Halle (Saale) betreibt - Wochen- und Spezialmärkte (§§ 67, 68 Abs. 1 GewO), - Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und - Volksfeste (§ 60b GewO) jeweils als öffentliche Einrichtung nach § 4 S. 2 i.V.m. § 24 KVG LSA. Es kann eine Festsetzung nach § 69 GewO erfolgen.	Zusammenfassung von Wochen- und Spezialmärkten zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung Änderung der Rechtsgrundlage
§ 1 (2)	Die Genehmigungspflicht für Veranstaltungen nach § 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21. November 2007 bleibt unberührt.	§ 1 (2)	Die Genehmigungspflicht für Veranstaltungen nach § 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 27. September 2017 bleibt unberührt.	Änderung der Rechtsgrundlage
§ 3 Nr. 2	Selbsterzeuger: Erzeuger, die auf dem Markt Produkte der Forstwirtschaft, des Gemüseanbaus, der Geflügelzucht, der Imkerei, der Jagd, der Fischerei, des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus anbieten, die sie selbst herstellen. Ein Zukauf kann bis zu 30 % des Warenangebotes erfolgen.	§ 3	gestrichen	Die Selbsterzeuger treten in den direkten Wettbewerb mit den „Bestandshändlern“. Sie können ihre Produkte unter Außerachtlassung bestehender Handelsketten (Großmärkte etc.) billiger anbieten. Die darüber hinaus stattfindende Förderung durch Gebührenermäßigung scheint vor dem Hintergrund der Wettbewerbsgleichheit falsch, zumal die Selbsterzeuger nur zu saisonal guten Zeiten am Wochenmarkt teilnehmen.

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
				<p>Wenn die Stadt einen ganzjährig attraktiven Wochenmarkt durchführen möchte, muss das vorrangige Ziel sein, die ganzjährig anwesenden Bestandshändler im Rahmen der Möglichkeiten zu stärken. Die Recherche in Satzungen folgender Städte ergab ebenfalls keine Gebührenermäßigung für Selbsterzeuger.</p> <p>Stadt Erfurt – Marktsatzung v. 04.09.2010 Stadt Gera – Marktsatzung v. 15.03.2015 Stadt Leipzig – Marktsatzung v. 22.12.2012 Stadt Dresden – Marktsatzung v. 23.02.2012</p>
§ 4 (1)	<p>Der Beirat setzt sich zusammen aus der Oberbürgermeisterin oder ein von ihr benannter Vertreter, einem Vertreter der Wochenmarkt-Beiräte, einem Vertreter des Fachverbandes Schausteller Sachsen-Anhalt e.V., einem Vertreter des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) Sachsen-Anhalt, einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer (IHK), einem Vertreter des Verbandes der Marktkaufleute, einem Vertreter der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH,</p>	§ 4 (1)	<p>Ein Markt- und Volksfestbeirat berät die Stadt Halle (Saale) bei der Planung von Märkten, Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten. Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: dem Oberbürgermeister oder einer/m von ihm benannten Vertreterin oder Vertreter, einer/m Vertreterin oder Vertreter der Wochenmarktbeiräte, einer/m Vertreterin oder Vertreter des Fachverbands Schausteller Sachsen-Anhalt e. V., einer/m Vertreterin oder Vertreter der</p>	<p>Textliche Aktualisierung der Bezeichnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)</p> <p>Einfügung eines Beirats mit zusätzlichen fachkundigen Personen analog den Spezialmärkten (siehe §4 (2))</p>

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	einem Vertreter der City-Gemeinschaft und jeweils einem Vertreter der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).		Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK), einer/m Vertreterin oder Vertreter des Verbands der Marktkaufleute, einer/m Vertreterin oder Vertreter der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH, einer/m Vertreterin oder Vertreter der City-Gemeinschaft und jeweils einer/m Vertreterin oder Vertreter der Fraktionen des Stadtrats der Stadt Halle (Saale). Zusätzlich können zwei fachkundige Personen in den Beirat berufen werden.	
§ 4 (2)	neu	§ 4 (2)	Bei der Planung von Spezialmärkten kann ein zusätzlicher fachkundiger Beirat berufen werden, der die Stadt Halle (Saale) inhaltlich berät.	Diese Praxis hat sich insbesondere bei der Vorbereitung des Halleschen Töpfermarkts bewährt; die Stadt lässt sich hier neben dem gemäß Marktsatzung zu berufenden Beirat durch ein fachkundiges Gremium regionaler Töpfer bei der Auswahl der Teilnehmer beraten.
§ 5 (4) Nr. 9	neu	§ 5 (4) Nr. 9	die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber oder ihr/sein Personal gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.	Stellungnahme aus dem Geschäftsbereichsumlauf wurde umgesetzt
§ 6 (1) Nr. 4	neu	§ 6 (1) Nr. 4	die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber mit der Entrichtung der Gebühr mehr als 3 Monate im Verzug ist.	Anpassung an die bisherige Praxis

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 6 (1) Nr. 5	neu	§ 6 (1) Nr. 5	Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen vorliegen.	Stellungnahme aus dem Geschäftsbereichsumlauf wurde umgesetzt
§ 7 (4)	neu	§ 7 (4)	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkaufseinrichtung zweckentsprechend barrierefrei nutzbar ist. Als Mindestanforderung ist sicherzustellen, dass die Warenpräsentation auch aus dem Rollstuhl eingesehen werden kann und eine Kontaktaufnahme zum Verkaufspersonal durch alle Besucherinnen und Besucher jederzeit problemlos möglich ist.	Stellungnahme aus dem Geschäftsbereichsumlauf wurde umgesetzt
§ 7 (5)	neu	§ 7 (5)	Die Ausgabe von Speisen und Getränken hat unter Verwendung von Mehrweggeschirr zu erfolgen. Alternativ sind biologisch abbaubare Materialien zu verwenden. Verpackungsmaterialien haben aus Papier, Pappe oder biologisch abbaubaren Materialien zu bestehen. Hygienerechtliche Vorschriften sind einzuhalten.	Reduzierung von Müll auf den Wochen- und Spezialmärkten
§ 8	Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen	§ 8	Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen, Zufahrten	ergänzt: Zufahrten
§ 8 (3)	Beim Aufbau eines Standes auf den Märkten ist zu beachten, dass...	§ 8 (3)	Beim Betreiben eines Standes auf den Märkten ist zu beachten, dass...	schließt den Betrieb und Abbau mit ein

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 8 (3) Nr. 1	ein Abstand von mindestens sechs Metern von Gebäuden, Denkmälern und Brunnenrändern gewahrt wird	§ 8 (3) Nr. 2	ein Abstand von mindestens sechs Metern zu Gebäuden und Denkmälern gewahrt wird;	Die zu Brunnen einzuhaltenen Abstände werden bei Veranstaltungen mit dem FB Umwelt im Einzelfall gesondert geregelt.
§ 8 (3) Nr. 4	neu	§ 8 (3) Nr. 4	zu den städtischen Anlagen (Lichtmasten, Bodenstrahler, Schachtabdeckungen) ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten ist.	Stellungnahme aus dem Geschäftsbereichsumlauf wurde umgesetzt
§ 11 (2)	Der Standplatz-Inhaber hat gegenüber der Stadt Halle (Saale) keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch von der Stadt Halle (Saale) nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Tierseuchen) unterbrochen wird oder ganz entfällt.	§ 11 (2)	Die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber hat gegenüber der Stadt Halle (Saale) keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch von der Stadt Halle (Saale) nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Unwetter, Tierseuchen) unterbrochen wird oder ganz entfällt.	Aktualisierung „Unwetter“ aufgrund häufiger extremer Wetterlagen
§ 12 (1)	In der Regel sind die Wochenmärkte Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.	§ 12 (1)	Die Wochenmärkte sind wochentags 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags 9:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Im Januar und Februar findet der Wochenmarkt wochentags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.	Diese zusätzliche Regelung wurde in den vergangenen Jahren nach Händlerbefragung mit Mehrheitsentscheid bereits so gehandhabt und soll daher nun in der Marktsatzung verankert werden.

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 12 (1) Nr. 1	<p>Der Wochenmarkt findet auf der Westseite des Marktplatzes statt. Für den „Marktplatz“ werden maximal 40 Standplätze vergeben, davon maximal 35 Dauerzuweisungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blumen und andere Pflanzen 4 Standplätze • Obst und Gemüse 6 Standplätze • Fleischereiprodukte 4 Standplätze • Molkereiprodukte 2 Standplätze • Backwaren 2 Standplätze • Fischwaren 3 Standplätze • Gurken 2 Standplätze • Wild, Geflügel und Eier 3 Standplätze • Imbissprodukte und Getränke 4 Standplätze • Süßwaren mit Verzehr am Stand 2 Standplätze • Gewürze und Kräuter 3 Standplätze 	§ 12 (1) Nr. 1	<p>Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz von Montag bis Samstag statt und wird als Frischemarkt betrieben. Für den Wochenmarkt Marktplatz werden entsprechend der jährlichen Ausschreibung maximal 50 Standplätze vergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blumen und andere Pflanzen • Obst und Gemüse • Fleischereiprodukte • Molkereiprodukte • Backwaren • Fischwaren • Gurken • Wild, Geflügel und Eier • Imbissprodukte und Getränke • Süßwaren mit Verzehr am Stand • Gewürze und Kräuter 	<p>Durch den Wegfall des Begriffs „Westseite“ wird die flexible Nutzung des Marktplatzes ermöglicht.</p> <p>Die Bewerberzahlen sowie die Nachfrage der Kundschaft erfordern hier eine Änderung. Die Anzahl der Sortimente soll nicht mehr begrenzt werden.</p>

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	5 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten zugelassen werden		gestrichen	
§ 12 (1) Nr. 2	<p>Für den Markt „Halle-Neustadt“ werden maximal 40 Standplätze vergeben, davon maximal 30 Dauerzuweisungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blumen und andere Pflanzen 5 Standplätze • Obst und Gemüse 4 Standplätze • Fleischereiprodukte 4 Standplätze • Molkereiprodukte 2 Standplätze • Backwaren 2 Standplätze • Fischwaren 2 Standplätze • Gurken 2 Standplätze • Wild, Geflügel und Eier 	§ 12 (1) Nr. 2	<p>Der Wochenmarkt findet von Montag bis Samstag statt und wird als Frischemarkt mit ergänzendem Sortiment betrieben. Für den Wochenmarkt Neustadt werden entsprechend der jährlichen Ausschreibung maximal 40 Standplätze vergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blumen und andere Pflanzen • Obst und Gemüse • Fleischereiprodukte • Molkereiprodukte • Backwaren • Fischwaren • Gurken • Wild, Geflügel und Eier • Imbissprodukte und Getränke • Korbwaren 	Die Bewerberzahlen sowie die Nachfrage der Kundschaft erfordern hier eine Änderung. Die Anzahl der Sortimente soll nicht mehr begrenzt werden.

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	<p>3 Standplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Imbissprodukte und Getränke <p>4 Standplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korbwaren <p>2 Standplätze</p> <p>10 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten zugelassen werden.</p>		gestrichen	
§ 12 (1) Nr. 3	<p>Für den Markt „Vogelweide“ werden maximal 15 Standplätze vergeben, mit folgenden Sortimenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obst und Gemüse 3 Standplätze • Blumen und Pflanzen 2 Standplätze • Fleischereiprodukte 2 Standplätze • Molkereiprodukte 2 Standplätze • Backwaren 2 Standplätze • Wild, Geflügel und Eier 2 Standplätze • Imbissprodukte und Getränke 2 Standplätze 	§ 12 (1) Nr. 3	<p>Der Wochenmarkt findet Mittwoch, Donnerstag und Freitag statt und wird als Frischemarkt mit ergänzendem Sortiment betrieben. Für den Wochenmarkt Vogelweide werden maximal 15 Standplätze vergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obst und Gemüse • Blumen und Pflanzen • Fleischereiprodukte • Molkereiprodukte • Backwaren • Wild, Geflügel und Eier • Imbissprodukte und Getränke 	<p>- Umsetzung des Stadtratsbeschlusses VI-2016-02310 vom 23.11.2016 - Die Bewerberzahlen sowie die Nachfrage der Kundschaft erfordern hier eine Änderung. Die Anzahl der Sortimente soll nicht mehr begrenzt werden</p>

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	5 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten, bei Nichtauslastung der Standplätze, zugelassen werden.		gestrichen	
§ 12 (2)	neu	§ 12 (2)	Auf den Wochenmärkten Neustadt und Vogelweide können bei Nichtauslastung der Standplätze Tageszuweisungen für Händler mit ergänzenden Sortimenten gemäß § 67 Abs. 2 GewO erfolgen. Für solche Tageszuweisungen kommen in Betracht: Korb- und Holzwaren, Töpfe, Pfannen, Messingartikel, Kleinwerkzeuge und Kleingartenbedarf, Post- und Ansichtskarten, Gebrauchskeramik, Ton-, Gips- und Glaswaren, Kosmetikartikel, Sonnenbrillen, Artikel des Kunsthandwerkes und des Kunstgewerbes, Spielwaren, Süßwaren, Haushaltswaren und Bekleidung.	Diese Regelung wird aus § 12 (1) heraus gelöst, da der Wochenmarkt Marktplatz ohne Sortimentserweiterung gemäß § 67 Abs. 2 GewO als reiner Frischemarkt betrieben wird.
§ 13 (1)	Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO), Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und Volksfeste (§ 60 b GewO) können auf geeigneten Standorten in der Stadt Halle (Saale) durchgeführt werden, insbesondere auf dem Marktplatz und dem Hallmarkt.	§ 13 (1)	Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO), Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und Volksfeste (§ 60 b GewO) können auf geeigneten Standorten in der Stadt Halle (Saale) durchgeführt werden.	Streichung der Konkretisierung der Stadtorte

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 13 (2) Nr. 5	sonstige Bedingungen	§ 13 (2) Nr. 5	für den Töpfermarkt die Beschränkung auf maximal 90 Standplätze für Töpferinnen und Töpfer	Begrenzung der Standplätze zum qualitativen Erhalt des Töpfermarkts
§ 13 (2) Nr. 6	neu	§ 13 (2) Nr. 6	sonstige Bedingungen	neue Gliederung durch eingefügten Absatz
§ 16 (3)	Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.	§ 16 (3)	Macht eine Benutzerin oder ein Benutzer von ihrem/seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr. Entfällt der Wochenmarkt aus Gründen, die die Benutzerin oder der Benutzer nicht zu vertreten hat, entsteht keine Gebührenpflicht.	Bei Ereignissen höherer Gewalt (extreme Wetterlagen) und Ereignissen von besonderem öffentlichen Interesse o.ä.
§ 17 (1)	Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Märkte decken, jedoch nicht übersteigen. Die Stadt Halle (Saale) kann Gebühren täglich, monatlich oder für die Dauer einer Veranstaltung erheben. Neben den Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.	§ 17 (1)	Die Stadt Halle (Saale) kann Gebühren täglich, monatlich, vierteljährlich oder für die Dauer einer Veranstaltung erheben. Neben den Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.	Hier soll die Arbeit der Verwaltung effektiver und kostensparender gestaltet werden.
§ 17 (2) Nr. 1	Für Wochenmärkte (m ² / Tag): Die Standflächen-Gebühr auf dem Markt „Marktplatz“ beträgt 1,65 Euro, für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 1,45 Euro. Auf dem Markt „Halle-Neustadt“ beträgt die Standflächen-Gebühr 1,30 Euro,	§ 17 (2) Nr. 1	Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Marktplatz beträgt 1,69 Euro/m ² , für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 1,45 Euro/m ² (entspricht 3,14 Euro/m ²). Auf dem Wochenmarkt Neustadt beträgt die Standflächengebühr 1,34 Euro/m ² , der Zuschlag	Grundlage der Änderung der Standgebühren ist die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation zur Marktsatzung d. Stadt Halle (Saale)

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	der Zuschlag für Imbissstände beträgt 0,90 Euro. Die Standflächengebühr auf dem Markt „Vogelweide“ beträgt 1,40 Euro, für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 0,60 Euro.		für Imbissstände beträgt 0,80 Euro/m ² (entspricht 2,14 Euro/m ²). Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Vogelweide beträgt 1,44 Euro/m ² , für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 0,60 Euro/m ² (entspricht 2,04 Euro/m ²).	
§ 17 (2) Nr. 2	Vergabe der Standorte an andere Veranstalter:	§ 17 (2) Nr. 2	Vergabe der Standorte an andere Veranstalterinnen oder Veranstalter	sprachliche Gleichstellung sowie Streichung Doppelpunkt
§ 17 (2) Nr. 3	Blumenmärkte und Bauernmärkte (m ² / Tag) Die Gebühr der Standfläche beträgt 7,00 Euro; für Händler mit allgemeinen Waren 9,00 Euro; für Händler mit Süßwaren 10,00 Euro; für Imbiss- und Getränkestände 13,00 Euro und Fahrgeschäfte 3,00 Euro.	§ 17 (2) Nr. 3	Die Gebühr der Standfläche beträgt 7,04 Euro/m ² , für Händlerinnen oder Händler mit allgemeinen Waren 9,04 Euro/m ² ; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 10,04 Euro/m ² ; für Imbiss- und Getränkestände 13,04 Euro/m ² und Fahrgeschäfte 3,04 Euro/m ² .	Änderung der Marktbezeichnung: Blumen- und Bauernmärkte werden in der Form seit 2014 nicht mehr durchgeführt. Für reine Blumenmärkte reichen die Bewerberzahlen nicht aus und der Erntedank- und Bauernmarkt wird durch den Stadt-und-Land Region Halle e.V. durchgeführt. Stattdessen wird die weitere Etablierung eines Frühjahrsmarktes mit offenem Sortiment vorangetrieben. Änderung der Gebühren: Grundlage der Änderung der Standgebühren ist die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation zur Marktsatzung d. Stadt Halle (Saale)

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 17 (2) Nr. 4	<p>Töpfermarkt (m² / Tag)</p> <p>Die Gebühr der Standfläche beträgt 5,50 Euro; für Händler mit Süßwaren 6,50 Euro; für Imbiss und Getränkestände 10,00 Euro und Fahrgeschäfte 3,00 Euro.</p>	§ 17 (2) Nr. 4	<p>Die Gebühr der Standfläche beträgt 5,54 Euro/m²; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 6,54 Euro/m²; für Imbiss- und Getränkestände 10,04 Euro/m² und Fahrgeschäfte 3,04 Euro/m².</p>	<p>Grundlage der Änderung der Standgebühren ist die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation zur Marktsatzung d. Stadt Halle (Saale)</p>
§ 17 (2) Nr. 5	<p>Weihnachtsmarkt (m² / Tag und Festpreis / Veranstaltung)</p> <p>Die Gebühr der für den Weihnachtsmarkt ausgewiesenen Standflächen beträgt für Händler mit weihnachtlichem Sortiment 4,50 Euro; für Händler mit Süßwaren 7,00 Euro (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m² = 5.250,00 Euro); für Imbissstände 9,00 Euro (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m² = 6.750,00 Euro); für Glühweinstände 12,00 Euro (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m² = 9.000,00 Euro) und Kinderfahrgeschäfte 1,50 Euro (Festpreis ab einer Größe von 120 m² = 5.400,00 Euro). Die Miete für die sechs Quadratmeter großen Hütten wird jährlich neu festgelegt. Für den Standort „Platz an der Ulrichskirche/ Leipziger Straße“ ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 30 Prozent.</p>	§ 17 (2) Nr. 5	<p>Die Gebühr der für den Weihnachtsmarkt ausgewiesenen Standflächen beträgt für Händlerinnen oder Händler mit weihnachtlichem Sortiment 4,54 Euro/m²; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 7,04 Euro/m² (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m² = 5.280,00 Euro); für Imbissstände 9,04 Euro/m² (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m² = 6.780,00 Euro); für Glühweinstände 12,04 Euro/m² (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m² = 9.030,00 Euro) und Kinderfahrgeschäfte 1,54 Euro/m² (Festpreis ab einer Größe von 120 m² = 5.544,00 Euro). Die Miete für die sechs Quadratmeter großen Hütten wird jährlich neu festgelegt. Für den Standort „Platz an der Ulrichskirche/Leipziger Straße“ ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 30 Prozent.</p>	<p>Grundlage der Änderung der Standgebühren ist die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation zur Marktsatzung d. Stadt Halle (Saale)</p>

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 17 (2) Nr. 6	Weitere Spezialmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte Bei der Durchführung weiterer Spezialmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte seitens der Stadt Halle (Saale) erfolgt die Festlegung der Gebühr grundsätzlich in der Höhe, die zur Deckung der Kosten der Veranstaltung erforderlich ist.	§ 17 (2) Nr. 6	gestrichen	Erfordernis einer Gebührenkalkulation bei Erhebung von Marktgebühren für weitere Spezialmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte und damit Änderung der Marktsatzung
§ 17 (2) Nr. 7	vorführendes Handwerk/ Selbsterzeuger täglich 50% Ermäßigung der jeweiligen Standgebühr	§ 17 (2) Nr. 6	Ermäßigung gestrichen	siehe § 3 (2) Anpassung Nummerierung wegen Löschung Nr. 6 (alt)
§ 17 (2) Nr. 8	Die Anschlussgebühren für eine Stromentnahmestelle betragen 100,00 Euro für eine Veranstaltung; für eine Wasserentnahmestelle 50,00 Euro.	§ 17 (2) Nr. 7	Die Anschlussgebühren für eine Stromentnahmestelle betragen 100,00 Euro für eine Veranstaltung; für eine Wasserentnahmestelle 100,00 Euro.	Grundlage der Änderung der Anschlussgebühren ist die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation zur Marktsatzung d. Stadt Halle (Saale) Anpassung Nummerierung wegen Löschung Nr. 6 (alt)
§ 17 (2) Nr. 9 S. 1	Bei der Abnahme von Elektro-Energie kommunaler Anlagen ist durch jeden Abnehmer die Gebühr für den Verbrauch an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten.	§ 17 (2) Nr. 8 S. 1	Bei der Abnahme von Elektroenergie kommunaler Anlagen ist durch jede Abnehmerin oder jeden Abnehmer das Entgelt für den Verbrauch an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten.	Änderung Begriff „Gebühr“ in „Entgelt“ Anpassung Nummerierung wegen Löschung Nr. 6 (alt)
§ 17 (2) Nr. 10	Die Entnahme von Trinkwasser aus kommunalen Anlagen bzw. das Ableiten von Abwasser in kommunale Anlagen ist für jeden	§ 17 (2) Nr. 9	Die Entnahme von Trinkwasser aus kommunalen Anlagen bzw. das Ableiten von Abwasser in kommunale Anlagen ist für jede	Anpassung Nummerierung wegen Löschung Nr. 6 (alt)

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	Abnehmer bzw. Einleiter kostenpflichtig. Zur Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs hat jeder Abnehmer bzw. Einleiter einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Wasserversorgers und wird gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein, wird eine Pauschale für die Entnahme bzw. Einleitung in Höhe von 10,00 Euro je Veranstaltungstag geltend gemacht.		Abnehmerin oder jeden Abnehmer bzw. Einleiterin oder Einleiter kostenpflichtig. Zur Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs hat jede Abnehmerin oder jeder Abnehmer bzw. Einleiterin oder Einleiter einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Wasserversorgungsunternehmens und wird gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein, wird eine Pauschale für die Entnahme bzw. Einleitung in Höhe von 10,00 Euro je Veranstaltungstag geltend gemacht.	
§ 17 (2) Nr. 11	Alle im Verzeichnis ausgewiesenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.	§ 17 (2) Nr. 10	Alle im Verzeichnis ausgewiesenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.	Anpassung Nummerierung wegen Löschung Nr. 6 (alt)
§ 20 (1) Nr. 9	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 - Sicherheitsabstände nicht einhält;	§ 20 (1) Nr. 9	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 - Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei nicht freihält;	Korrektur der Rechtsgrundlage und Reihenfolge der Aufführung
§ 20 (1) Nr. 10	§ 8 Abs. 3 Nr. 2 - Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei nicht freihält;	§ 20 (1) Nr. 10	§ 8 Abs. 3 Nr. 2 und 4 - Sicherheitsabstände nicht einhält;	Korrektur der Rechtsgrundlage und Reihenfolge der Aufführung
§ 20 (1) Nr. 11	§ 8 Abs. 4 - den Markt während den Marktzeiten mit nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen befährt	§ 20 (1) Nr. 11	§ 8 Abs. 4 - der Markt während den Marktzeiten mit nicht erlaubten Kraftfahrzeugen befährt;	Vermeidung der Verwechslung mit der StVO

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 20 (2)	Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der GO-LSA i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in der Höhe von bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.	§ 20 (2)	Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 des KVG LSA i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in der Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.	Änderung der Rechtsgrundlage
§ 21	Sprachliche Gleichstellung	§ 21	entfällt	weibliche und männliche Personen werden in der Satzung an jeder Stelle gleichgestellt
§ 22	Inkrafttreten	§ 21	Inkrafttreten	durch Wegfall § 21